

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Eröffnung	28.01.2026
Frist der Einreichung	28.04.2026
Zuständiges Departement	Bundeskanzlei (BK)
Zuständige Bundesstelle	Bereich Bundeskanzler (BK)
Zuständige Organisation	Sektion Recht
Adresse	Bundesgasse 1, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/97/cons_1
Kontaktperson	Caroline Gachet (recht@bk.admin.ch)
Telefon	+41 58 483 95 97

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson Vorname	Sabine
Kontaktperson Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	25.03.2026

Rückmeldung zu: Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025: Bundesgesetz über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2. Obligationenrecht (SR 220)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe unten unter Art. 360a Abs. 1 und 3 (SR 220)
Begründung	Siehe unten unter Art. 360a Abs. 1 und 3 (SR 220)
Anhang	

Titel	Art. 360a Abs. 1 und 3 (SR 220)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes oder der kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht. 3 Wird wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Absatz 1 verstossen oder liegen Hinweise vor, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen nach Absatz 1 führen kann, so kann die zuständige Behörde den Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes oder der kantonalen tripartiten Kommissionen befristet verlängern.
Begründung	In Art. 360a Abs. 1 und 3 OR (Entwurf) wird beide Male für den Antrag auf Erlass respektive Verlängerung eines NAV (mit Mindestlöhnen) die Formulierung «auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen» verwendet. Dies ist problematisch, da: a) das «und» eine kumulative Antragspflicht suggeriert (Bund und Kanton müssen gemeinsam beantragen), was der föderalen Kompetenzordnung widerspricht. b) im direkt nachfolgenden Art. 360b Abs. 4 OR (Entwurf) sowie in Art. 1a AVEG (Entwurf) für dieselben Kommissionen korrekt das «oder» verwendet wird. Es ist gesetzessystematisch schwer begründbar, warum für den Erlass eines NAV das Wort «und» gewählt wurde, während für die Änderung desselben NAV das «oder» steht. Mutmasslicherweise ist «und» als abstrakte Aufzählung der beiden potenziell antragsberechtigten Kommissionen gemeint. Juristisch birgt dies jedoch die Gefahr, fälschlicherweise als kumulative Voraussetzung missverstanden zu werden. Damit der Wortlaut und die Intention des abstrakten Gesetzgebers nicht auseinanderdriften und den Nährboden für potenziell künftige juristische Streitigkeiten bieten, sollte das «und» in Art. 360a Abs. 1 und 3 OR zwingend durch ein «oder» ersetzt werden.
Anhang	

Titel	Art. 360b Randtitel sowie Abs. 1 und 4–6 (SR 220)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 360c (SR 220)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1a Abs. 1 (SR 221.215.311)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Auflösung des Schweizerischen Wissenschaftsrats ab. Deshalb muss Art. 13 Bst. H nicht aufgehoben werden
Anhang	

Titel	Art.13 Bst. H (SR 414.20)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Auflösung des Schweizerischen Wissenschaftsrats ab
Anhang	

Titel	6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Abschaffung des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) ab. Das Gremium trägt durch seine Unabhängigkeit, seine langfristige Perspektive und seine hohe Expertise wesentlich zur Qualität des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz bei. Mit dem Beschluss, den SWR aufzulösen, würde die Schweiz im internationalen Vergleich einen Sonderweg beschreiten. Es gibt kein Land mit einem vergleichbar bedeutenden BFI-System, das auf eine solche unabhängige Expertise verzichtet. Es wird argumentiert, dass die Aufträge, welche der SWR bearbeitet, von anderen Stellen aufgefangen werden können. Die erwähnten zentralen Akteure im BFI-Bereich (WBF, ETH-Rat, swissuniversities, SNF etc.) vertreten jedoch stets auch eigene Interessen. Auch für die mittel- und langfristige und vorausschauende Planung und Begleitung der BFI-Politik ist der SWR sehr wertvoll. Die interdisziplinäre Zusammensetzung und ausgeprägte internationale Erfahrung des SWR ermöglichen eine Perspektive, die operative Akteure, ad-hoc-Arbeitsgruppen oder mandatierte Auftragsforschung nicht leisten können. Die erwähnten jährlichen Einsparungen von 172'000 Franken stehen den Ausgaben, welche für externe Aufträge aufgewendet werden müssten gegenüber. Entsprechend ist nicht mit einem finanziellen Minderaufwand zu rechnen.
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 (SR 420.1)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Auflösung des Schweizerischen Wissenschaftsrats ab.
Anhang	

Titel	6. Kapitel (Art. 54 und 55) (SR 420.1)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Abschaffung des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) ab. Das Gremium trägt durch seine Unabhängigkeit, seine langfristige Perspektive und seine hohe Expertise wesentlich zur Qualität des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz bei. Mit dem Beschluss, den SWR aufzulösen, würde die Schweiz im internationalen Vergleich einen Sonderweg beschreiten. Es gibt kein Land mit einem vergleichbar bedeutenden BFI-System, das auf eine solche unabhängige Expertise verzichtet. Es wird argumentiert, dass die Aufträge, welche der SWR bearbeitet, von anderen Stellen aufgefangen werden können. Die erwähnten zentralen Akteure im BFI-Bereich (WBF, ETH-Rat, swissuniversities, SNF etc.) vertreten jedoch stets auch eigene Interessen. Auch für die mittel- und langfristige und vorausschauende Planung und Begleitung der BFI-Politik ist der SWR sehr wertvoll. Die interdisziplinäre Zusammensetzung und ausgeprägte internationale Erfahrung des SWR ermöglichen eine Perspektive, die operative Akteure, ad-hoc-Arbeitsgruppen oder mandatierte Auftragsforschung nicht leisten können. Die erwähnten jährlichen Einsparungen von 172'000 Franken stehen den Ausgaben, welche für externe Aufträge aufgewendet werden müssten gegenüber. Entsprechend ist nicht mit einem finanziellen Minderaufwand zu rechnen.
Anhang	

Titel	7. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Einsetzung der Prüfungskommission (SR 811.11)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Abs. 2 (SR 811.11)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	9. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (SR 822.11)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Abs. 2 (SR 822.11)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	10. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 1 Bst. B (SR 823.20)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025: Verordnung über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 2 Ziff. 1.1 (SR 172.010.1)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Abschaffung des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) ab. Das Gremium trägt durch seine Unabhängigkeit, seine langfristige Perspektive und seine hohe Expertise wesentlich zur Qualität des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz bei. Mit dem Beschluss, den SWR aufzulösen, würde die Schweiz im internationalen Vergleich einen Sonderweg beschreiten. Es gibt kein Land mit einem vergleichbar bedeutenden BFI-System, das auf eine solche unabhängige Expertise verzichtet. Es wird argumentiert, dass die Aufträge, welche der SWR bearbeitet, von anderen Stellen aufgefangen werden können. Die erwähnten zentralen Akteure im BFI-Bereich (WBF, ETH-Rat, swissuniversities, SNF etc.) vertreten jedoch stets auch eigene Interessen. Auch für die mittel- und langfristige und vorausschauende Planung und Begleitung der BFI-Politik ist der SWR sehr wertvoll. Die interdisziplinäre Zusammensetzung und ausgeprägte internationale Erfahrung des SWR ermöglichen eine Perspektive, die operative Akteure, ad-hoc-Arbeitsgruppen oder mandatierte Auftragsforschung nicht leisten können. Die erwähnten jährlichen Einsparungen von 172'000 Franken stehen den Ausgaben, welche für externe Aufträge aufgewendet werden müssten gegenüber. Entsprechend ist nicht mit einem finanziellen Minderaufwand zu rechnen.
Anhang	

Titel	Anhang 2 Ziff. 1.3 (SR 172.010.1)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung (EKP) ist beizubehalten.
Begründung	Die EKP hat in den vergangenen Jahren wertvolle Arbeit geleistet, indem sie die Lehren aus der COVID-19-Pandemie sorgfältig aufgearbeitet und in den neuen nationalen Pandemieplan (PP) integriert hat. Die Zusammensetzung der Kommission ist sowohl sinnvoll als auch notwendig und kann durch keinen Cluster ersetzt werden. In ihr sind alle wesentlichen Akteure der Pandemievorbereitung vertreten – im Sinne des One-Health-Ansatzes, breite Abstützung aller wichtigen Partner von Bund und Kantonen ebenso wie Fachpersonen aus der Infektiologie und weiteren relevanten Bereichen. Die Mitglieder der EKP haben bei der Erarbeitung des nationalen Pandemieplans umfangreiche und unbezahlbare ehrenamtliche Arbeit geleistet. Eine externe Mandatierung würde deutlich höhere Kosten verursachen als die Weiterführung der EKP, die mit jährlich CHF 25'000.– vergleichsweise bescheiden dotiert ist.
Anhang	

Titel	6 Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (SR 811.112.0)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 2 (SR 811.112.0)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7 Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Einleitungssatz (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Prüfungskommission (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8a Geschäftsreglement (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 2 (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 2 (SR 811.113.3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	10 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.111)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 822.111)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 81 Abs. 1 (SR 822.111)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 82 Abs. 1 (SR 822.111)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	11 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18.August 1993 (SR 822.113)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Abs. 2 (SR 822.113)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	12 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (SR 822.114)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Abs. 2 (SR 822.114)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	13 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (SR 822.115)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Abs. 1 (SR 822.115)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 822.115)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	14 Verordnung vom 21. Mai 2023 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe unten unter «Art. 13 Abs. 1 und 4 (SR 823.201)», S. 52 sowie «2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)», S. 53.
Begründung	Siehe unten unter «Art. 13 Abs. 1 und 4 (SR 823.201)», S. 52 sowie «2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)», S. 53.
Anhang	

Titel	3. Kapitel: Tripartite Arbeitskommission des Bundes und tripartite kantonale Kommissionen (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Wahl (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2 (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Experten (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4 (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die kantonalen tripartiten Kommissionen sowie die paritätischen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen. 4 Bei Bedarf kann die tripartite Arbeitskommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.
Begründung	Die Verwendung des Adjektivs "kantonal" bei den paritätischen GAV-Kommissionen suggeriert fälschlicherweise eine kantonale Beteiligung.
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen (SR 823.201)
Begründung	Gewährleistung der Einheitlichkeit: Die «tripartite Arbeitskommission des Bundes» ist im Titel «2. Abschnitt» voranzustellen, siehe «3. Kapitel: Tripartite Arbeitskommission des Bundes und tripartite kantonale Kommissionen»
Anhang	

Titel	Art. 15 Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art.16 Organisation (SR 823.201)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	